

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/f64ea393-eea5-3553-992f-04c08ada636f>

Bibliografie

Titel	Gewerbeordnung
Redaktionelle Abkürzung	GewO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	7100-1

§ 71a GewO - Öffentliche Sicherheit oder Ordnung

Den Ländern bleibt es vorbehalten, Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung auf Veranstaltungen im Sinne der [§§ 64 bis 68](#) zu erlassen.

